S A T Z U N G

des „Ortsvereins Gemeinde Diekholzen“
der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein (OV) umfasst den Bereich der politischen Gemeinde Diekholzen.
2. Er führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Gemeinde Diekholzen“. Sein Sitz ist in Diekholzen.

§ 2 Gliederung und Mitgliedschaft

1. Neugründungen, Auflösungen und Änderungen von Abteilungen und Arbeitsgemeinschaften bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des OV.
2. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand des OV.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches dient als Austrittserklärung.
4. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich an der politischen Willensbildung, den Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen und die Ziele der SPD zu unterstützen.

§ 3 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des OV zusammen.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des OV. Zu ihren gehört insbesondere die Wahl des Vorstandes, der Revisoren und der Delegierten, sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen.
2. Mitgliederversammlungen sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden.
3. Der Vorstand lädt dazu schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde.
5. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten werden in einer Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Versammlung kann davon abweichende kürzere Wahlzeiten beschließen.

6. Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes und der Delegierten sind geheim. Wenn niemand widerspricht, kann die Versammlung beschließen, dass offen durch Handaufheben gewählt wird.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
8. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss vom Vorstand einberufen werden, auf Antrag von mehr als 20 % der Mitglieder des OV.

§ 5 Der Vorstand

1. Der OV-Vorstand besteht aus:
   - dem/der Vorsitzenden
   - bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
   - dem/der Kassenführer(in)
   - dem/der Schriftführer(in)
   - dem/der Pressewart(in)
   - dem/der Mitgliedswart(in)
   - je einem/einer Vertreter(in) der im OV bestehenden AG´en
   - einer weiteren von der jeweiligen Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von Beisitzerinnen und Beisitzern
2. Die Mitglieder der Ratsfraktion nehmen beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.
3. Gliederung und Aufgaben des Vorstandes

   Der/die Vorsitzende und die Vertreter(innen), der/die Schriftführer/in sowie der/die Kassenführer/in bilden den „geschäftsführenden Vorstand“. (GfV)

   - Die Mitglieder des GfV haben gemeinsam Sorge dafür zu tragen, dass die politische Arbeit in keinem Ortsteil in irgendeiner Weise benachteiligt wird. Sie nehmen daher an allen Veranstaltungen der Untergliederungen teil und sind dazu rechtzeitig einzuladen.
   - Der GfV legt die Termine und die Tagesordnung der Sitzungen des Vorstandes gemeinsam fest und bereitet sie vor.
   - Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt.

   <u>Der/die Kassenführer(in)</u> führt sämtliche Kassengeschäfte auf Grundlage der Finanzordnung der Partei.
   Auszahlungen an Einzelmitglieder oder Arbeitsgemeinschaften sind nur nach Rücksprache mit dem GfV möglich.
   Sämtliche Ein- und Auszahlungen erfolgen nur über die gemeinsame Kasse des OV. Kassen, über die nur Einzelmitglieder oder bestimmte Gruppen des OV verfügen, dürfen nicht eingerichtet werden.

Der/die Kassenführer/in sowie die Mitglieder des GfV sind zeichnungsberechtigt bei sämtlichen Konten des OV's, jeweils nach Absprache mit einem weiteren Mitglied des GfV.

Der/die Schriftführer(in) fertigt von jeder Vorstandssitzung und jeder Mitgliederversammlung ein Protokoll an. Die Protokolle werden jeweils bei der nächsten Zusammenkunft verlesen, genehmigt und zu den Akten genommen.
Er/sie legt eine Sammlung sämtlicher im OV und in der Fraktion gefassten Grundsatzbeschlüsse nach einem festgelegten Verfahren an.
Er/sie erstellt einen chronologischen Bericht über die im abgelaufenen Jahr stattgefundenen Veranstaltungen des OV.
Er/sie fertigt die vom GfV oder vom Vorstand erstellten Einladungen aus und sorgt für die rechtzeitige Vervielfältigung und Verteilung.

Der/die Pressewart(in) verfasst Berichte über die Veranstaltungen des OV und sorgt für deren Veröffentlichung in der Presse. Er/sie lädt zu größeren Veranstaltungen des OV Pressevertreter ein und bemüht sich darum, den OV so häufig wie möglich positiv in der Presse darzustellen und sammelt sämtliche über den OV erschienenen Artikel.

Der/die Mitgliederwart(in) ist Ansprechpartner für an der Partei interessierte Bürger und Bürgerinnen. Er/Sie hält Kontakt zu den Parteimitgliedern, nimmt zusammen mit einem Mitglied des GfV Gratulationen und Ehrungen von Mitgliedern bei besonderen Anlässen vor. Er/Sie führt eine Mitgliederliste.

§ 6 Revisoren

1. Zur Prüfung der Kassenführung des OV werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Sie berichten der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

§ 7 Aufgaben des Ortsvereins

Der Ortsverein hat außer den ihm von dieser Satzung zugewiesenen Zuständigkeiten folgende Aufgaben:

- Politische und organisatorische Arbeit innerhalb des OV
- Kontaktpflege und Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

- Förderung der Meinungs- und Willensbildung bei politischen und innerparteilichen Fragen

- Vorschlagsrecht für Kandidaten/innen

- Mitarbeit bei Wahlkämpfen

§ 8 Fraktion

Es gelten für die gesamte Arbeit der Fraktion im Rat der Gemeinde Diekholzen die Bestimmungen der „Geschäftsordnung der Fraktion der SPD im Rat der Gemeinde Diekholzen“.

§ 9 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Bezirks Hannover und der Satzung des Unterbezirks Hildesheim in der jeweils gültigen Fassung.
Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diekholzen, den 16.3.2017

....

Matthias Bludau, OV-Vorsitzender Helmut Ludewig, Schriftführer